

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Die Landgemeinde in Preußen**

**Lavergne-Peguillen, Moritz von**

**Königsberg Pr., 1841**

I. Agrarverhältnisse.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11170**

# I.

## Agarverhältnisse.

Zu den bedeutungsreichsten und tief eingreifendsten geschichtlichen Ereignissen gehört der Uebergang von den niederen zu den höheren Wirthschaftsformen; denn sie bezeichnen zugleich den Uebergang von den niederen zu den höheren Kulturstadien. Die Gesellschaftswissenschaft lehrt, daß mit diesen die Bedürfnisse sich mehren, und daß, um die Gütererzeugung entsprechend zu steigern, mehrere oder viele Arbeiter zusammentreten müssen, um ihre productiven Funktionen gemeinsam zu verrichten. Bei ganz niederer Kultur wird diese Vereinigung nur durch unmittelbaren, positiven Zwang zu bewerkstelligen sein, daher Sklaverei oder Zwangswirthschaft überall die Anfänge des gesellschaftlichen Lebens bezeichnen.

Aber diese niedere Wirthschaftsform entspricht weder in Beziehung auf Gütererzeugung noch in Betreff des Freiheitsbedürfnisses den Anforderungen der nur einigermaßen vorgeschrittenen Gesellschaft, und sobald es daher der Bildungsstand der arbeitenden Klassen nur irgend gestattet, wird man suchen, den Uebergang zu einer höheren, erfolgreicheren Wirthschaftsform ins Werk zu setzen. Nun lehrt die Erfahrung, daß die Arbeiter sich auch freiwillig zur Theilnahme an productiven Unternehmungen bereit finden lassen, sobald ihnen ein Antheil am Producte oder auch nur an nutzbarem Material gewährt wird; und so bildet sich der Uebergang zur Tausch- oder Antheilswirth-



schaft. Es ist dies die Wirthschaftsform, die beim Landbau in dem größeren Theile Europa's sich bis in dieses Jahrhundert erhalten hat, und die in Preußen erst durch die neuere Agrargesetzgebung aufgehoben worden ist.

Der Besitzer größerer Landflächen vereinigte sich mit einer Anzahl von Arbeiterfamilien, theilte einer Jeden die zu ihrer Erhaltung nothwendigen Ackerparzellen, Wiesen und Weiden zu, sorgte für Wohnung, Feuermaterial &c., wogegen diese sich verpflichteten, bei Bestellung der gutsherrlichen Felder &c. behülflich zu sein. Es konnte nicht fehlen, daß in den roheren Anfängen der Staatenbildung, in den Zeiten der Fehden und des Faustrechts, auch noch andere Gegenseitigkeitsverhältnisse das Band zwischen dem Grundherrschaften und den Gutseinsassen um so inniger befestigten. Man mußte gegen die Anfälle der Nachbarn sich schützen, woraus sich für die kräftigern Einsassen die Verpflichtung ergab, den Gutsherrn auf seinen Kriegszügen zu begleiten. Es mußten die inneren Gerichts-, Polizei- und Verwaltungsverhältnisse in den Landgemeinden geregelt, die Erbfolge, die Armenpflege, die Feldordnung &c. bestimmt, die Zwistigkeiten ausgeglichen, die Verbrechen bestraft werden &c., und wenn auch ein Theil dieser Administrativfunctionen den Ortsvorstehern anheim gegeben werden konnte, so blieben doch innerhalb des auf solche Art sich gestaltenden Patrimonialstaates nothwendig dem Gutsherrn und seinen Stellvertretern sehr wesentliche Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse vorbehalten.

Diese wurden auch in der Regel mit großer Sorgfalt, und den allseitigen Bedürfnissen gemäß ausgeübt, weil einerseits der Gutsherr ein wirthschaftliches Interesse hatte, die Arbeiterfamilien, deren Gespanne &c. in Kraft und Prästationsfähigkeit zu erhalten, und weil andererseits die Konkurrenz mit den benachbarten Patrimonialstaaten zur guten Verwaltung zwang, da man nur hoffen konnte, den feindlichen Angriffen zu widerstehen, wenn der Grundherr zugleich der Liebe und Anhänglichkeit der Einsassen



verflücht war. Durch Irrthum und mangelhafte Verwaltungsprinzipien konnte aber nicht leicht erheblicher Nachtheil erwachsen, weil in den kleinen Patrimonialstaaten die Verhältnisse sich übersichtlich darstellten, und weil in den regierenden Familien bald die angemessensten Verwaltungsmaximen sich ausbildeten und von Generation zu Generation sich vererbten. So bildete sich unter den Gliedern des Patrimonialstaats ein Verhältniß der Gegenseitigkeit, ein Naturalaustausch gegenseitiger Dienstleistungen, der die Grundlage der Liebe und des Vertrauens, und allseitiger Befriedigung ward.

Inzwischen fehlte dem ganzen Verhältnisse doch immer die gediegene Grundlage, da es auf der Staatenkonkurrenz, d. i. hier auf Fehde und Krieg beruhte. So wie diese dauernd aufhörten, oder doch auf entfernte Gebiete versetzt wurden, minderte sich das Interesse der Grundherren an der Liebe ihrer Einsassen; sie bedurften nur noch ihrer wirthschaftlichen Kräfte, und so ward denn ein wesentlicher Zügel vernichtet, der bisher vom Gewaltmißbrauch zurückgehalten hatte; es fiel eine erhebliche Unregung zur sorgsamten Verwaltung des Patrimonialstaats fort. Dieser Zustand trat aber ein, sobald mit dem Erstehen der Monarchie der Fehde und dem Faustrechte der Untergang bereitet ward.

Zwar fiel jetzt der Monarchie die Aufgabe anheim, das Gleichgewicht der Kräfte zu erhalten, die Unterthanen gegen den möglichen Druck des Adels zu schützen — allein es fehlte viel, bevor sie zu der erforderlichen Macht sich zu erheben vermochte. Denn einerseits hatte der Adel sich in der Regel wesentliche ständische Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse vorbehalten, andererseits war die Staatswissenschaft bei Weitem nicht genug ausgebildet, um Anleitung zur Errichtung von Institutionen geben zu können, von denen man mit einiger Wahrscheinlichkeit hätte erwarten dürfen, daß sie schützend und bildend über Millionen walten würden; und endlich bedurfte die Monarchie zu ihrer eigenen Erhaltung sehr erheblicher Hülfsmittel, die von dem



Untertanen aufgebracht werden mußten, der auf diese Weise neben den Feudallasten auch die der Monarchie zu tragen hatte. Die ursprünglich freundlichen und wohlgeordneten Verhältnisse der Gutseinsassen arteten mehr und mehr aus; es bildete sich ein Zustand der Unfreiheit; der Unterthan ward an die Scholle gebunden, und es schien, trotz der redlichsten Anstrengungen Seitens der Monarchie, deren Erfolglosigkeit das Verhältniß nur verschlimmerte, als wolle man mehr und mehr zur Zwangswirtschaftsform zurückkehren.

Ein solcher Rückschritt ist aber an und für sich naturwidrig. In dem vorliegenden Falle standen demselben ebensowohl die Interessen der Grundherren, wie die des Staats und der Einsassen entgegen. Alle diese Theilhaber an den Erträgen der bäuerlichen Thätigkeit fanden sich schon jetzt bei der Antheilswirtschaft unbefriedigt, eben weil die Monarchie mit ihren großen Bedürfnissen als Mitparticipient aufgetreten war. Wie sollte eine Befriedigung bei der sehr viel weniger productiven Zwangswirtschaft erwartet werden, deren Einführung überdies ebensowohl allen Rechts- wie allen Kulturprinzipien widerstritten hätte? Es gab nur einen Ausweg in diesem Widerstreit der Interessen — es mußte die Productivität der ländlichen Arbeit, der Wirtschaftsertrag gesteigert werden; man mußte die Natur zu höheren Spenden zwingen, wenn allen Theilen volle Befriedigung werden sollte. Dieses Ziel war aber nur durch den Uebergang zu einer höheren Wirtschaftsform, durch Einführung der Geldwirtschaft zu erreichen; denn diese allein bietet die Möglichkeit dar, die großen Hülfsmittel der Arbeitstheilung, der Arbeitsvereinigung und der Konkurrenz in vollem Umfange zur Anwendung zu bringen, dadurch die nationale Gütererzeugung und den Wohlstand der Völker zur höchsten Stufe zu erheben.

An und für sich war es eine Anomalie, daß, nachdem Handel und Gewerbe bereits seit undenklichen Zeiten diese höhere Wirtschaftsform adoptirt hatten, dadurch zu



hoher Productivität, ihre Berufsgenossen zu hoher Kultur gediehen waren, der Landbau fort und fort bei einer auf Tausch basirten Wirthschaftsform verharrte. Der mächtige Thätigkeitsanreger, die Konkurrenz, konnte in solcher Weise dem Landbau seinen so erfolgreichen Beistand nicht leihen, die Arbeiten wurden mit Trägheit und Unlust verrichtet, die Arbeiter mußten auf niederer Kulturstufe verharren, und wie groß auch die überall entgegretenden Schwierigkeiten sein mochten — das System der an die Scholle gebundenen Arbeiter mußte endlich aufgegeben werden, man mußte auch in der Landwirthschaft Arbeitskräfte anwenden, die durch Konkurrenz sich zur höchsten Thätigkeit angeregt fanden. Dieses Interesse waltete zunächst bei den Grundherren vor, die auch bereits mit den Lasten der Monarchie, mit Steuern und Schulden zu kämpfen hatten, und daher hoher Erträge bedurften.

Die dienstpflichtigen Unterthanen aber hatten vor Allem das hohe Interesse der Freiheit, das sie den Uebergang zur Geldwirthschaftsform wünschen ließ. War auch die Hörigkeit mißbräuchlich entstanden, sie war factisch bestehend und mußte durch das Gesetz gelöst werden. Demnächst ergab sich aus jenem Uebergange eine Fixirung der in Geld auszusprechenden Leistungen gegen den Staat und den Grundherren, woraus sich folgerte, daß der freie Eigenthümer fortan die Ertragsüberschüsse zum eignen Nutzen verwenden dürfe, daß mit der Steigerung seiner Thätigkeit auch überall die seines Wohlstandes verbunden war. Sollte aber der Erfolg ein lohnender sein, so mußten alle Erfahrungen der höheren Agronomie in seiner Wirthschaft Anwendung finden; es mußte ihm die große Productionskraft eines rationellen Wirthschaftssystems zu gute kommen, und dies war nur durch Zusammenlegung der zerstreuten Feldstücke und Aufhebung der getheilten Eigenthumsrechte, daher durch Theilung der Gemeinheiten, Ablösung der Servituten u. zu erreichen. So läßt sich kaum eine tiefer eingreifende Reform, eine vollkommene Umgestaltung aller Lebens- und



Wirthschaftsverhältnisse denken, als sie für den dienstpflichtigen Unterthan durch den Uebergang von der Hörigkeit zur Freiheit, von der Antheils- zur Geldwirthschaftsform sich darstellte.

Aber auch der Staat war in subjectiver, wie in objectiver Beziehung bei diesem Uebergange lebhaft betheiliget. Einmal, weil in der Steigerung des Nationalwohlstandes die eigentliche Grundlage seiner Macht besteht; dann, weil in den höheren Erträgen der ländlichen Grundstücke eine ergiebige Quelle des Einkommens sich offenbart, und endlich wurde dies nicht mehr durch Getreidelieferungen, Vorspann, Festungsarbeiten und andern Naturalleistungen gewährt, sondern in Gelde erhoben. Dies aber bot allein die Mittel zu einem geordneten Staatshaushalte, zu einem philosophisch durchdachten Steuersysteme dar, mittelst dessen die Staatskräfte, den Bedürfnissen gemäß, im Lande verwendet, die Nationalthätigkeit angeregt und geleitet, die Konkurrenz gezügelt, *ic.* werden konnte. Nun erst vermochte der Staat, sich zur Höhe seiner Aufgabe zu erheben, und überall die Productions- und Kulturthätigkeit der Nation wahrhaft fruchtbringend zu unterstützen.

Selbst alle andern Berufsstände waren unmittelbar bei dem Uebergange des Landbaues zur Geldwirthschaftsform betheiliget; auch sie mußten denselben lebhaft wünschen. Durch den Aufschwung des Handels und der Gewerbe hatte die Bevölkerung eine Höhe erreicht, die sie ohne gesteigerte landwirthschaftliche Production nicht ferner zu überschreiten vermochte. Es war eine Stagnation in dem Volkszuwachs eingetreten, die überall mit einer entsprechenden Kulturstagnation verbunden sein mußte; denn beide, Volksdichtigkeit — d. h. die relative, dem Klima, der Bodenkraft *ic.* entsprechende — und Nationalkultur bedingen sich gegenseitig. Die aus dem Aufschwung des Landbaues, aus der gesteigerten landwirthschaftlichen Production sich ergebende leichtere Ernährung der anderen nationalen



Berufsklassen mußte auch der Kultur dieser Klassen einen neuen Aufschwung geben.

So drängten alle Interessen zur Lösung der feudalen Bande, die ihre weltgeschichtliche Aufgabe erfüllt, die Menschheit für die höheren Wirthschaftsformen, für ein freies und selbstständiges Wirken herangereift hatten, und die, den organischen Lebensgesetzen gemäß, demnach absterben und neuen gesellschaftlichen Formationen Raum geben mußten. Nächst der Einführung des Christenthums giebt es in dem Völkerleben kaum ein bedeutungsreicheres Ereigniß, als der Uebergang des Landbaues zu den freieren Wirthschaftsformen, und wenn die sich entgegenstellenden Hindernisse sehr erheblich waren, so mußte die Wichtigkeit des Gegenstandes Muth und Kraft zu ihrer Ueberwindung verleihen. Abgesehen von den Schwierigkeiten des Uebergangsaktes selbst, war die Gestaltung der künftigen Gesellschaftsverhältnisse eine Aufgabe, die nach den bisherigen Erfahrungen sich eben so wenig übersehen ließ, als nach Anleitung der Wissenschaft, die es gänzlich verschmäht hatte, sich mit solchen Dingen zu beschäftigen. Suchen wir uns zu vergegenwärtigen, welche Lücken durch Auflösung des Patrimonialstaats entstehen mußten.

Die hierarchische Verfassung, welche bisher die im Patrimonialstaate vereinigten bäuerlichen Wirthschaften aufs innigste mit einander verbunden hatte, wird aufgehoben, und jeder einzelne Wirth hat nunmehr für sich selbst zu sorgen. Der Gutsherr verabsolgt fernerhin weder Baunoch Brennholz, gewährt keine Unterstützung in Unglücksfällen, da er kein Interesse an der Erhaltung der Einsassen bewahrt, nachdem er sich die zur Bestellung seiner Felder nothwendigen Arbeitskräfte durch Errichtung von Tagelöhner-Etablissements selbst beschafft hat. Für die Erhaltung des Viehstandes muß auf den separirten Wirthschaftsflächen Sorge getragen werden, da die Weideberechtigung im herrschaftlichen Walde abgelöst, die Gemeinweide getheilt, und auch die gemeinsame Behütung der bäuerlichen Brachfelder



aufgehoben worden ist. Wo eine reiche Vegetation den Anbau von Futterkräutern und die Einführung der Stallfütterung gestattet, da ist die letztere Schwierigkeit bald gehoben; sie wird aber sehr erheblich, wo die Bodenarmuth nur Weidewirthschaft gestattet, wo man daher zu dem so schwierigen Anbau künstlicher Weiden übergehen muß, und wo überdies für jede Einzelwirthschaft ein besonderer Hirte zu halten ist, so lange die Einführung der Koppelwirthschaft, die Einfriedigung der einzelnen Schläge mittelst lebendiger Hecken ic., nicht ins Werk gesetzt worden.

Während ehemals durch Arbeit und durch Entrichtung einiger Naturalien die Verpflichtungen gegen den Grundherrn und gegen den Staat erfüllt wurden, verlangen beide jetzt Geld. Es ist Geld zur Bestreitung der Wirthschaftsunkosten, Bezahlung des Gesindes ic. nothwendig, wie überhaupt der Geldbedarf mit der Anwendung des Arbeitstheilungsprinzips in mehr als arithmetischer Progression wächst. Es ist aber Aufgabe des Staats, in seiner Eigenschaft eines Gelderzeugers\*), dem durch den Uebergang des Landbaues zur Geldwirthschaftsform so wesentlich gesteigerten Geldbedarf Abhülfe zu gewähren. Es muß die Summe der im Umlauf befindlichen Circulationsmittel dem gesteigerten Bedarfe gemäß gemehrt werden, der Staat muß seine Gelderzeugungskräfte entsprechend ausbilden und anwenden; er muß die Geldbewegung leiten, der Centralisationstendenz des Geldes mittelst rationellen Steuersystems entgegenwirken ic., wenn einerseits der Steigerung der Geldpreise\*\*) und der daraus hervorgehenden Steigerung aller in Geld ausgesprochenen Belastungen vorgebeugt, andererseits die Productionsthätigkeit im Gange erhalten werden soll. Denn es darf nicht übersehen werden, daß das Geld zugleich Arbeitsvermittler ist, daß nach Einführung der Geldwirthschaftsform auch überall die Arbeiten ruhen, wo die Arbeitsvermittler fehlen, daß sie aber überall

\*) Vergl. meine Gesellschaftswissenschaft Th. 1. §. 28.

\*\*) A. a. O. §§. 34 – 37.



fehlen müssen, wo sie nicht bezahlt werden können, oder mächtigere Anziehungskräfte ableitend wirken.

Wie aber auch diese Aufgabe zur Lösung gelangen mag, der zum freien Eigenthümer erhobene Einsasse wird sich zunächst bemühen, Schulden zu machen, wenn er nicht durch mangelndes Betriebskapital von vorne herein am wirthschaftlichen Vorschreiten gehindert werden soll. Neben dem Grundherrn und dem Staate hat sich daher ein neuer Anspruchsberechtigter, der Gläubiger, eingestellt, für den gearbeitet und produziert werden muß, sofern er zufrieden gestellt werden soll. Wenn dessen Anspruch ohne Zweifel gerechtfertigt ist, da er zum Emporkommen der Wirthschaft wesentlich beigetragen hat, so stellen sich doch bald andere Prätendenten ein, die nicht allein Zinsen, sondern auch Kapital fordern, die im Unvermögensfalle das Grundstück zur Subhastation bringen, obwohl sie zum Fortgange der Wirthschaft auch nicht entfernt beigetragen haben — es sind dies die durch Erbschaft zu ihren Ansprüchen gelangten Verwandten des Wirthschaftsinhabers. Ehedem gab es eine solche Klasse unter der ländlichen Bevölkerung nicht. Der Grundherr bestimmte nach einem Todesfall den arbeitsfähigsten und tüchtigsten der Hinterbliebenen zur Annahme des Hofes, und die andern wurden durch gemeinsame Fortsetzung des Familienlebens so lange erhalten, bis auch für sie sich angemessene Wirkungskreise gefunden hatten.

Es hatte daher auch seine Schattenseiten, dieses Geschenk der Freiheit und des Eigenthums, mindestens sollten die Genüsse desselben erst durch lebhaften Kampf errungen werden. Für die Regierungen stellte sich aber dadurch eine besondere Schwierigkeit heraus — und deren mangelhafte Lösung traf die Landgemeinden überaus empfindlich — daß die Administrationsfunctionen, die der Patrimonialstaat bisher ausgeübt hatte, nach dessen Auflösung in anderer Weise verrichtet werden mußten. Es war für Schule und Kirche, für die Armen, die Unmündigen und Waisen zu sorgen; die Feuer-, Medizinal-, Sicherheits- und Ord-



nungspolizei; die polizeiliche und gerichtliche Corrections- und Strafgewalt mußte gehandhabt, es mußten überhaupt die höheren Gesichtspunkte des Staatslebens nach allen Richtungen hin und in allen Gemeinden wahrgenommen werden. Alle diese wichtigen Functionen waren bisher von dem Grundherrn und dessen Beamten ausgeübt worden. Zwar fehlte in der Regel ein geschriebenes Gesetz, es herrschte viel Willkür in den Anordnungen der Domänen, allein dagegen hatte der Gutsherr ein lebendiges und persönliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Ordnung. Er mußte wünschen, daß Zucht und Ehrbarkeit in den Familien erhalten würden, weil nur wohlhabende, ehrbare und ordentliche Einsassen ihm in der eigenen Wirthschaft nützlich sein konnten, weil nur solche im Stande waren, ihre mannigfachen Verpflichtungen zu erfüllen. Dieses lebendige Interesse, und die gründliche Kenntniß der Verhältnisse und Personen ersetzten in dem übersichtlichen Verwaltungsbezirke Alles, was philosophische Forschung in der Staatsgesetzgebung nur irgend zu leisten vermochten.

Nach Auflösung des Patrimonialstaats gab sich aber die Nothwendigkeit zu erkennen, die Stelle der ehemaligen Feudalverwaltung durch zeitgemäße Institutionen zu ersetzen. Zwar konnte ein Theil dieser Verwaltung, wie bisher, dem Gutsherrn anheim gegeben werden, allein einerseits war, sobald der gutsherrliche Nexus gelöst worden, das lebendige Interesse an dem guten Fortgange der bäuerlichen Wirthschaften und des ländlichen Gemeinwesens vernichtet; nicht selten bildete sich auch wohl ein entgegengesetztes Interesse, insofern Seitens des ehemaligen Obereigenthümers der Zusammenkauf der bäuerlichen Grundstücke beabsichtigt wurde, aus; oder es blieb demselben die Kriminaljurisdiction, und dann mußte er als deren Inhaber die Kosten der Vergehen und Verbrechen tragen, die er in seiner Eigenschaft eines Polizeibeamten zu entdecken hatte, wodurch diese Entdeckungen natürlich nicht gefördert werden konnten. Auch war zu übersehen, daß der verschuldete Theil der Grundherren dem



Uebergangsprozesse erliegen, daß eine neue Generation von Gutsbesitzern aus allen Ständen der Nation sich bilden würde, denen alle historische Sympathieen um so mehr fehlen mußten, als sie in der Regel ausschließlich den Gelderwerb im Auge hatten, daher den Sympathieen nicht gerade zugänglich waren.

War also von dieser Seite wenig Ersatz für die ehemalige Feudalverwaltung zu finden, so mußte man suchen, die frei gewordenen Kräfte der Einsassen zu benutzen, diesen die Verwaltung der eigenen Angelegenheiten, so viel wie irgend möglich, anheim zu geben. Dies war aber nur mittelst Herstellung einer tüchtigen ländlichen Gemeindeverfassung zu bewerkstelligen. Die Schwierigkeiten dieser Aufgabe sind indessen an und für sich sehr erheblich; sie sind ganz unüberwindlich, wo der Kulturstand für ein reges Gemeindeleben noch nicht befähigt, und wo überhaupt die naheliegenden gemeinsamen Interessen fehlen oder doch ungenügend sind. Jener Kulturstand war aber in einer von Hörigkeitsbanden so eben befreieten Bevölkerung in der Regel nicht zu erwarten, und diese Interessen mußten in den sporadisch aufgelöseten Bauerschaften erst neu gebildet werden.

Da hiernach so wenig Seitens der Gutsbesitzer, wie Seitens der ländlichen Einsassen für die Verwaltung eine wirksame Hülfe zu erwarten war, so mußte unvermeidlich ein sehr großer Theil der ehemaligen Feudaladministration von den Regierungen übernommen werden, wenn er nicht ganz unerledigt bleiben sollte. Letzteres konnte immer nur zum großen Nachtheil der öffentlichen Ordnung wie der Moralität geschehen, und mußte endlich die Gesellschaft in ihren Grundvesten erschüttern. Aber wie viel schwieriger war diese Administration für die Staats-, als für die Lokalbehörden? Auch diese waren nicht zu entbehren, sie mußten neu geschaffen werden, konnten aber als Beauftragte nie die ausgedehnten Befugnisse der ehemaligen Grundherren erhalten, die ihre Macht — wenn dieser



Ausdruck gestattet ist — nur Gott verdanken, und die überall in ihrem Eigenthume schalteten. Jene Beauftragten mußten durch Gesetze und Instructionen geleitet, durch Kontrollen gezügelt und angeregt werden, ic. Aber war denn die Wissenschaft überhaupt so weit vorgeschritten, um die Anhaltspunkte zur Entwerfung von Gesetzen darzubieten, die zugleich auf zahlreiche Bevölkerungsmassen angewendet werden, die deren innerste Wirthschafts-, Familien- und Lebensverhältnisse regeln und gestalten sollten? Wo in den kleinen übersichtlichen Patrimonialstaaten der praktische Verstand, die Ortskenntniß und die Erfahrung des Grundherrn ausreichten, wo Mißverhältnisse sofort erkannt und beseitigt werden konnten; da sollten jetzt die Verhältnisse auf viele Jahre hinaus, und zugleich über Tausende von Quadratmeilen und in Millionen von Familien geregelt und geleitet werden, während es noch gar keine Wissenschaft gab, die dem Staatsmanne die leitenden Prinzipien an die Hand zu geben vermochte, dieser vielmehr von der Wissenschaft überall irre gewiesen wurde\*).

Dies waren — abgesehen von denen des Uebergangsactes selbst — die Schwierigkeiten, die dem Vorschreiten zur Geldwirthschaftsform sich entgegenstellten. Sie erschienen so kolossal, daß auch der entschiedenste Muth und Unternehmungsgestalt vor denselben zurückschrecken mußte. Aber wo es sich in einem Organismus um Beseitigung abgestorbener Kräfte und Formen, und um Gestaltung neuer, durch das innerste Lebensbedürfniß erheischter Formationen handelt, da können die sich entgegenstellenden Schwierigkeiten den Uebergangsact wohl schmerzhafter und langwieriger machen, sie können ihn aber nicht verhindern. Schon lange war in Preußen die Nothwendigkeit einer freieren Gestaltung der Agrarverhältnisse erkannt worden. Bereits hatte König Friedrich Wilhelm der Erste die Leibeigenschaft in den ostpreussischen Domainen aufgehoben; Friedrich der

\*) Vergl. a. a. O. Th. 1. §§. 56—61. Th. 2. §§. 80. 81.



Große hatte dem Adel die Befugniß zur Einziehung bäuerlicher Höfe genommen; mancherlei Gesetze waren ergangen, um die Existenz der bäuerlichen Einsassen freier, sicherer und selbstständiger zu gestalten. Endlich aber sprachen die vorentwickelten Interessen aller Stände der Nation so laut für gänzliche Beseitigung der innerlich längst abgestorbenen Feudalverfassung; es traten zugleich äußere politische Verhältnisse so mächtig anregend hinzu, daß der große Schritt ganz unvermeidlich gethan werden mußte. Mit dem Edikte vom 9. October 1807, wodurch die Erbunterthänigkeit im ganzen Lande aufgehoben wurde, beginnt eine Reihe von Gesetzen, die allmählig zur vollständigen Auflösung der altergebrachten, im Laufe der Zeit gänzlich degenerirten Agrarverfassung führten, indem sie den ehemaligen Unterthanen zum freien Eigenthümer seiner Scholle erhoben.

Aber es darf nicht in Abrede gestellt werden — der Uebergang zu wahrhaft gedeihlichen und fruchtbringenden Wirthschafts- und Lebensverhältnissen ist damit noch nicht erzielt worden. Bisher hat die neuere preussische Agrargesetzgebung mehr einen auflösenden Charakter bethätigt, sie hat die alten abgestorbenen Formen und Bande vernichtet, die Neugestaltung der freieren wirthschaftlichen Familien- und Verwaltungsverhältnisse ist noch kaum in den Anfangsstadien bewerkstelligt worden. Oder bedurfte es hier nur des Einreißen? Sollte nach den so beliebten und bequemen Lehren der neueren Schule der Staat für den Aufbau gar nichts thun, vielmehr den freien gesellschaftlichen Bewegungsprinzipien die Neugestaltung der Agrarverhältnisse lediglich anheimstellen? Dann war es eine Anomalie, daß er überhaupt in diese Verhältnisse eingegriffen hat. Wohin aber jene bequemen Lehren führen müssen, und daß sie selbst bei einer im Uebrigen musterhaften und redlichen Staatsverwaltung die allertiefeingreifendsten Mißstände zur Folge haben, alle höheren Interessen des Kultur- und Staatslebens vernichten müssen, wird sich auf das Bestimmteste zu erkennen geben, indem wir uns die heutigen



Wirthschafts- und Kulturverhältnisse in den emanzipirten Landgemeinden vor Augen stellen.

Angenommen, die Dienstregulirung, Gemeinheitstheilung und Spezialseparation seien ohne erhebliche Hindernisse und im Interesse aller Betheiligten rasch von Statten gegangen; so stellt als erste Schwierigkeit sich die Beschaffung derjenigen Geldmittel dar, die zur Ausführung der in Folge des neuen Verhältnisses unerläßlichen Wirthschaftseinrichtungen, Bauten, Abgrabungen, Rodungen, Verzäunungen etc. erforderlich sind. Schon an dieser Klippe scheitern in den von Geldmärkten entfernten Orten sehr viele Wirthschaften, weil zum ausreichenden Personalcredit die Verhältnisse noch nicht herangereift sind, abgesehen davon, daß hier Kapitalisten äußerst selten sind, das Eigenthum entweder früher verliehen und Verschuldung deshalb bereits eingetreten ist, oder weil die Regulirung der Hypothek erst nach Jahren stattfindet. Aber wo auch diese Schwierigkeit glücklich überwunden worden, da werden nur bei reicher, die Einführung der Stallfütterung gestattender Bodenkraft sich sofort günstige Erfolge zu erkennen geben.

Diese sind in der That höchst glänzend. Ein neues Leben durchdringt den ganzen Wirthschaftsorganismus; der von den Fesseln des Dienstzwanges und des nach unänderlicher Vorschrift sich ergehenden Wirthschaftsbetriebes befreite Eigenthümer fühlt sich zum Nachdenken, zur Anwendung der großen agronomischen Erfindungen angeregt, die auf vielen größeren Gütern so glänzende Erfolge herbeigeführt haben. Der Fruchtwechsel, der Erbau von Futterkräutern, Hack- und Delfrüchten, die Stallfütterung und Drillkultur, künstliche Ent- und Bewässerungen, Rieselwirthschaft, Düngergyps etc. bieten der Thätigkeit und dem Nachdenken ein so glänzendes Feld dar, daß dem erstaunten Geiste sich gewissermaßen eine neue Welt aufthut, die ihm die höchsten irdischen Genüsse gewährt. Wenn auch mancher mißlungene Versuch und die Kostbarkeit der neuen Einrichtungen das Ansammeln von Schätzen hindert, so bieten im



Allgemeinen doch die wirthschaftlichen Fortschritte die glänzendsten Anzeichen steigenden Wohlstandes dar.

Allein jetzt stirbt der Eigenthümer des Hofes, und es tritt demzufolge die Erbregulirung ein. Das Grundstück war schon durch Aufnahme des Einrichtungskapitals verschuldet, es wird jetzt, sobald mehrere Erben partizipiren, bis auf zwei Drittheile oder drei Vierteltheile seines Werthes belastet. Denn eine gesetzliche Bestimmung, daß die Verschuldung bäuerlicher Grundstücke nur bis zu einer bestimmten Werthshöhe Statt haben dürfe, bleibt illusorisch, so lange es keine ausreichenden und gesetzlich anerkannten Taxprinzipien giebt; auch findet sie nicht Anwendung, wo das Eigenthum schon früher verlichen ward. Diese neue Belastung ist aber der eigentliche Krebschaden der Wirthschaft. Zwar wird derselbe bei hervorragender persönlicher Tüchtigkeit des Erben nicht sofort ans Licht treten, indessen ist diese weniger denn früher gewährleistet, wo der Grundherr in seinem Interesse den Tüchtigsten zur Annahme des Hofes bestimmte, während heute in der Regel die Wirthschaft dem Erstgeborenen zufällt, wie unfähig und schwach derselbe auch sein mag. Treten aber die unvermeidlichen Wirthschaftskalamitäten, Mißwachs, Hagelschlag, Viehsterben, Feuerschaden, niedrige Marktpreise u. ein, dann reicht auch die persönliche Tüchtigkeit nicht aus, die Miterben erhalten endlich keine Zinsen, sie kündigen ihre Erbportion, die Wirthschaft wird zur Subhastation gestellt, und geht endlich in andere Hände über, nachdem sie zuvor lange gekrankt hat, nachdem die so rüstig begonnenen Meliorationen verfallen und die Bodenkraft aufs Aeußerste erschöpft worden ist. Denn der mit Subhastation bedrohte Eigenthümer denkt nur an Rettung; er sucht, in der Hoffnung sich zu retten, durch Verkauf von Futter und Düngermaterial, übermäßigen Erbau von Delfrüchten u. den letzten Rest der bewegbaren Bodenkraft auszuziehen; ja es sind Fälle vorgekommen, wo auch ein Spekulationsbrand nicht gescheuet worden. Der Verkaufspreis des so zerrütteten Grundstücks



ist nothwendig gering, die eingetragenen Forderungen gehen zum Theil verloren, und so ist der Zweck der gewaltsam herbeigeführten Katastrophe verfehlt; die Miterben verlieren ihre Erbportion, die Familie ist aus dem Besitze des angeerbten Gutes gesetzt worden, und die noch unerzogenen Mitglieder derselben entbehren des heimathlichen Heerdes, an dem ihre sittliche Entwicklung allein gedeihen konnte. Wo aber eine Wirthschaft die erste Erbregulirung glücklich übersteht, da wird sie — mit seltenen Ausnahmen — der zweiten unfehlbar erliegen. Denn wenn auch die Subhastation nicht immer zum Ausbruche kommt, haben doch die freiwilligen, durch Schuldenübermaaß unvermeidlich gewordenen Zwangsverkäufe fast dieselbe Wirkung.

Aber nicht allein das Familienwohl wird durch die gewaltsame Besitzveränderung, durch die sie begleitende und veranlassende Feindseligkeit unter den nächsten Blutsverwandten u. untergraben; auch das öffentliche Wohl leidet durch den Wirthschaftsverfall, durch die daraus hervorgehende Productionsverminderung. Wo alljährlich Tausende von Wirthschaften zum Zwangsverkauf kommen, und wo zugleich die mehrfache Zahl an den Bedrängnissen des bevorstehenden oder des eben überstandenen Besitzwechsels krankt, da muß selbst die Handelsbilanz dadurch empfindlich berührt werden. Das Vaterland wird aber in Zeiten der Gefahr nicht sehr auf den Patriotismus von Bürgern rechnen dürfen, die mit allen Bedrängnissen der Verarmung kämpfend, in Gefahr sind, der Subhastation zu erliegen, und die fürchten müssen, diesen Zeitpunkt durch die der Vertreibung des Feindes zu bringenden Opfer zu beschleunigen.

Besonders verderblich gestalten sich die Verhältnisse, wo die Zwangsverkäufe benutzt werden, um die bäuerlichen Aecker mit benachbarten Gutsfeldern zu vereinigen oder sie in größere Vorwerkswirthschaften zusammen zu schlagen, dadurch aber den Stand der bäuerlichen Grundbesitzer in seiner Existenz zu gefährden und endlich ganz zu vernichten.



Und diese Gefahr geht aus den allgemeinen Productions-gesetzen, aus der Konkurrenz der großen und kleinen Wirthschaften schon von selbst hervor, sie wird durch die bestehenden Kredit- und Kulturverhältnisse noch im künstlichen Wege gesteigert. An und für sich waltet auch im Landbau das allgemeine Gesetz, daß der Kapitalgewinn in mehr als arithmetischer Progression anwächst. Wie die große Fabrik wesentlich mehr produzirt, als die ein gleiches Kapital repräsentirenden kleinen Handwerkswirthschaften, so ist auch der Brutto- und noch mehr der Nettoertrag des umfassenden Vorwerks wesentlich größer, als die aus demselben etwa herzustellenden kleinen Bauerwirthschaften ihn zu erzielen vermöchten. Es liegt dies in den großen Vortheilen des Fruchtwechsels, der Arbeitstheilung und der Arbeitsvereini-gung, in der Konkurrenz der Arbeitskräfte, in der Verding-wirthschaft &c. — alles Hebel, die nur in größeren Wirthschaften zur vollen Anwendung gelangen können. Der große Gutsbesitzer nußt daher den Morgen Landes wesentlich höher, als der kleine bäuerliche Grundbesitzer, er kann ihn deshalb theurer bezahlen, und wo es daher einem kräftigen und thätigen Vorwerksbesitzer angemessen scheint, einen benachbarten Rustikalhof mit seinen Feldern zu vereinigen, da wird er auch zum Ziele gelangen, indem Niemand mit ihm gleichen Preis zu halten vermag. Die Konkurrenz der großen und der kleinen Güter wird aber, zum großen Nachtheil der letztern, auch dadurch noch wesentlich gesteigert, daß die Unterrichtsanstalten und Kulturhebel für die wohlhabenden Volksklassen lange bestehend, unendlich sorgfältiger gepflegt und vollkommener ausgebildet sind, als sie im Verhältniß zu ihren beiderseitigen Wirkungskreisen der Rustikalfamilie sich darbieten. Das Dorfschulwesen jüngern Ursprungs steht in seinen Leistungen noch in gar keinem Verhältniß zu dem durch die neuere Agrargesetzgebung hervorgerufenen Bedürfnisse, und so ist der Stand der Landgemeinden auch durch das Mißverhältniß der geistigen Produktionskräfte gefährdet.



Aber neben dem productiven Uebergewicht der größeren Güter und der geistigen Ueberlegenheit ihrer Besitzer — es ist natürlich nur von Durchschnittsverhältnissen die Rede — wird auch deren Preis und folglich auch der, den sie für angränzende Aecker zu zahlen vermögen, noch durch die günstigeren Kreditverhältnisse wesentlich gesteigert. Die Pfandbriefe tragen nur  $3\frac{1}{2}$  Prozent, während der Rustikalbesitzer wohl nie unter 5 Prozent Geld erhält; in der Regel wird, wenn Commissions- und Hypothekengebühren, Wucherzinsen u., die der größere Gutsbesitzer kaum kennt, in Rechnung gestellt werden, an 7 bis 8 Prozent wenig fehlen. Die Landgemeinden haben daher von dem gleichen Anlehn, im Vergleiche mit der Ritterschaft, das Doppelte von Zinsen aufzubringen. Die Mitglieder der letzteren kapitalisiren ihre Gutsrente mit dem um die Hälfte geringeren Zinssatze, und deshalb ist auf den Rittergütern der Kapitalwerth der gleichen Fläche nothwendig noch einmal so hoch, als auf den Rustikalgütern. Die dem landschaftlichen Verbände angehörigen Gutsbesitzer können also den Morgen Landes noch einmal so theuer bezahlen, als die von allen Kreditinstituten ausgeschlossenen Rustikalbesitzer, und es ergiebt sich hieraus in nothwendiger Folge eine Centralisationstendenz des Grundvermögens. Dieses aber schließt zugleich eine Neigung zur Vernichtung des Standes der Landgemeinden in sich.

Inzwischen ist nur die Konkurrenz mit Vorwerken von mindestens gleicher Bodengüte den kleinen Wirthschaften verderblich; die Gefahr mindert sich in dem Maasse, als die Vegetationskraft auf den Rustikalgütern überwiegt, indem in diesem Falle die gesellschaftlichen Mißverhältnisse durch eine üppige Naturkraft ausgeglichen werden. National-ökonomisch — und auch wohl wirthschaftlich — ist es hiernach rationell, daß die leichteren Bodengattungen mittelst der Vorwerks-, die schwereren mittelst der Rustikalthschaft benutzt werden, weil in diesem Wege die Konkurrenz



zwischen den großen und kleinen Gütern am sichersten gezügelt wird.

Wenn in Preußen die Wirkungen der durch gesellschaftliche Mißverhältnisse gesteigerten Centralisationstendenz des Grundvermögens bisher noch nicht wesentlich hervorgetreten sind, so liegt dies vornehmlich in der kaum überstandenen Vermögenskatastrophe, der die Mehrzahl der älteren Gutsbesitzerfamilien erlegen ist. Diese gab überreiche Gelegenheit zum wohlfeilen Güterankauf, die neuen Acquirenten hatten mit der Herstellung der wirthschaftlichen Kräfte so viel zu thun, daß an eine weitere Ausdehnung nur ausnahmsweise zu denken war. Wie aber selbst diese Ausnahmen gewirkt haben, wird sich leicht übersehen lassen, wenn die Zahl der auf den Rittergütern zur Eigenthumsverleihung gelangten Einsassen mit der Zahl der auf denselben heute noch vorhandenen Rustikalbesitzer verglichen wird. — Kaum dürfte noch die Hälfte vorgefunden werden. Wehe, wenn erst die Domainenbauern Gegenstand dieser durch die bestehende Agrarverfassung systematisch provozirten Angriffe sein werden!

Hier drängt sich die Frage auf, ob es überhaupt als ein Nachtheil anzusehen sei, wenn allmählig die Rustikalin Borwerkswirthschaften aufgelöst werden? Denn, wird man behaupten können, da anerkannt die großen Wirthschaften productiver sind, als die kleinen, so scheint es im Interesse der Nation zu liegen, daß die Landwirthschaft nur auf Borwerken und nicht ferner auf Rustikalhöfen betrieben werde. Ueberdies lehrt die neuere Schule, daß die inneren nationalen Productionsverhältnisse sich durch das ungestörte Walten der freien gesellschaftlichen Bewegungsprinzipien von selbst am besten ordnen, und daß jedes mittel- oder unmittelbare Eingreifen des Staats in diese Verhältnisse nur verderblich sein könne. Es ist dies eine ernste Angelegenheit. Die Existenz einiger Millionen von Staatsangehörigen, die bisher als die Grundvesten des Staats betrachtet und von den preussischen Monarchen mit besonderer



Liebe gehegt wurden, wird in Frage gestellt. Vielleicht daß hier die so zweifelhafte Wahrheit einiger theoretischen Prinzipien über das Fortbestehen einer Bevölkerung entscheidet, die bisher dem theoretischen Schwindelgeiste am wenigsten zugänglich gewesen ist. Glücklicher Weise hält es nicht schwer, jene Fragen vollkommen zu Gunsten des Fortbestehens der Landgemeinden zu entscheiden.

Vom privatwirthschaftlichen Standpunkte aus ist es vollkommen richtig, daß die größere Land-, Gewerbs- und Handelswirthschaft einen bedeutenderen Kapitalgewinn aufbringt, als die kleinere. Wer beispielsweise mit hunderttausend Thalern wirthschaftet, wird sein Kapital mit zwanzig Prozent nutzen, während unter gleichen Umständen das mit zehntausend Thalern unternommene Geschäft vielleicht kaum fünf Prozent rentirt. Die Vereinigung umfassender Kräfte zu gemeinsamem productivem Wirken ruft immer eine größere Summe von Gütern ins Dasein, als wenn jene Kräfte in viele Einzelwirthschaften zersplittert werden. Aber diese unumstößliche Wahrheit ist nur eine Wahrheit, so lange es sich um die Einzelwirthschaft handelt, also vom privatwirthschaftlichen Standpunkte aus. Nationalökonomisch ist es eben so unumstößlich wahr: daß nachhaltig nur so viel Güter erzeugt werden, als zum Verzehr kommen, daß die Production durch die Konsumtion bedingt wird. Der Verzehr aber hängt von der Zahlungsfähigkeit, und diese wiederum von der Vermögens- und Erwerbsvertheilung in der Nation ab. Wer keine Güter bezahlen kann, verzehrt keine, für ihn wird nicht produziert. Sobald das Vermögen und der Erwerb sich ganz überwiegend in einzelnen Familien concentriren, wird weniger verzehrt, als wenn eine möglichst gleichmäßige — den Kulturstadien entsprechende — Vermögens- und Erwerbsvertheilung in der Nation bewirkt worden ist\*). Wenn also das unbewegliche Vermögen, der Grund und Boden

\*) Vergl. a. a. D. §. 35.



überwiegend Eigenthum einzelner großen Gutsbesitzerfamilien ist, und die andern Landbewohner nur aus Tagelöhnern und Proletariern bestehen; wenn das bewegbare Vermögen vornehmlich einzelnen großen Fabrikanten und Rentiers gehört, die übrige Gewerksbevölkerung aber wiederum Tagelöhner und Proletarier sind; so wird in der Nation weniger consumirt, also auch weniger produziert werden, als wenn die Nationalproduction durch selbstständige und wohlhabende Rustikalbesitzer und Handwerksmeister bewerkstelligt wird. Es liegt hiernach die Umwandlung der Rustikal- in Vorwerkswirthschaften so wenig im Interesse der Nation, als die der Handwerks- in Fabrikwirthschaften. Nur dem Auslande gegenüber und Behufs Erlangung einer günstigen Handelsbilanz würde jene Umwandlung sich rechtfertigen lassen, der Vortheil aber nur vorübergehend, und der Gesellschaftszustand um so zerrütteter sein, sobald das Ausland sich nicht ferner will ausbeuten lassen.

Dagegen ist aber auch der Nutzen der großen Landwirthschaften und Fabriken nicht in Abrede zu stellen. Sie sind gewissermaßen die Leiter der kleineren, sie repräsentiren das Prinzip der Bewegung, des Fortschreitens und verrichten die so unerläßlichen Functionen der Musterwirthschaften, wodurch auch die kleinen Productionsanstalten auf der Höhe der Zeit und der Wissenschaft erhalten werden. Demnach ist ein angemessenes Mischungsverhältniß von Rustikal- und Vorwerkswirtschaft, von Handwerks- und Fabrikwirthschaft überall den Nationalinteressen besonders günstig. Es wird dasselbe von selbst sich darstellen, wo man die Konkurrenz der ungleichen Kräfte gezügelt, deren Fortbestehen neben einander möglich gemacht hat. Bei der innigen Anhänglichkeit des Landmannes an die Scholle, und da es — im Gegensatze zu den Gewerkszeugnissen — der landwirthschaftlichen Producte gar nicht zu viel geben kann, bedarf es der Konkurrenzzügel für den Landbau gar nicht. Es genügt, daß Zwangsverkäufe, wie sie aus der Ueberbürdung und aus der Vernachlässigung der Kultur- und Kreditinteressen



in den Landgemeinden hervorgehen, verhindert werden, und im Uebrigen wird das den Productionsinteressen wahrhaft förderliche Mischungsverhältniß großer und kleiner Wirthschaften sich mittelst der wirklich freiwilligen Güterverkäufe von selbst darstellen.

Die Geldverlegenheiten der Rustikalbesitzer können aber auch in anderer Weise gehoben werden, die endlich einen noch verderblicheren Zustand herbeiführt, als er aus der erzwungenen Darstellung von Vorwerkswirthschaften sich ergab. Nicht die ganze Wirthschaft wird zum Verkauf gestellt, sondern durch verkäufliche Abzweigung einiger Morgen Landes und durch Ueberlassung derselben an Häusler- oder Tagelöhnerfamilien wird eine temporäre Beseitigung jener Verlegenheiten erzielt. Die Landparzelle wird eine Scheidemünze, durch welche die größeren Kreditgeschäfte in den Landgemeinden verrichtet werden. Ein solcher Zustand kann unter Umständen wohlthätig wirken. Wo etwa der Stand der Fabrikarbeiter zahlreich und den Wechselfällen der Gewerbs- und Handelsconjuncturen unterworfen ist, da erhält derselbe Gelegenheit, durch Acquisition kleiner Kartoffelgärten jene unter andern Umständen vernichtenden Wechselfälle mit Leichtigkeit zu ertragen; oder wo ein Bedürfniß nach Tagelöhnern sich ausspricht, da wird demselben durch jene Landabzweigungen und durch die dadurch bewirkte Entstehung neuer Arbeiterfamilien im kürzesten Wege abgeholfen.

Fehlt aber das Arbeitsbedürfniß, wie dies fern von größeren Städten und von größeren Gütern nicht selten der Fall ist, und beabsichtigt man, die kleinen Landparzellen mittelst der Spatenkultur selbstständig, und nicht als Neben- nutzung, zu bewirthschaften, so ergeben sich alle productiven und sittlichen Nachtheile der Spatenkultur\*), es entsteht eine zahlreiche Bevölkerung von Bagabonden und Bettlern. Bei sehr kleiner Fläche und bei ganz niederer Kultur ihrer

\*) Vergl. a. a. O. §. 30.



Inhaber beschränkt der Anbau sich ausschließlich auf Kartoffeln, deren Mißrathen nach den Gesetzen des Fruchtwechsels um so häufiger sich ereignen wird, je öfter sie ohne Zwischenfrucht auf derselben Stelle gebaut werden. Es ist dies die Klasse von Familien, die neuerdings in Ostpreußen und Irland — hier sind sie inzwischen nur Ackerpächter — durch das Mißrathen der Kartoffeln öfters in die äußerste Bedrängniß gerathen sind, und die nur durch milde Besteuern und durch die Hülfe ihrer resp. Regierungen vom Hungertode haben errettet werden können. Wie, wenn die erzwungene Bodenersplitterung mehr und mehr um sich greifen sollte; wenn dadurch Millionen von Menschen ins Dasein gerufen werden, deren ganze Existenz auf den — des mangelnden Fruchtwechsels wegen — so unsicheren Ertrag ihrer Kartoffelgärten basirt ist? Und wie steht es um die Grundlage der geistig-sittlichen Bildung bei so dürftiger und unsicherer Existenz?

Es muß hier ganz besonders auf den Umstand hingewiesen werden, daß ehemals in dem getheilten Eigenthume ein wesentliches Hinderniß der Gestaltung neuer Wirkungskreise, daher der vorschreitenden Volksdichtigkeit sich darstellte. Dies war allerdings ein großer Uebelstand, da die vorschreitende Volksdichtigkeit zugleich die Grundlage vorschreitender Volkskultur ist. Aber nur eine Bevölkerung, in der jeder einzelnen Familie ein Wirkungskreis zugefallen ist, der bei persönlicher Thätigkeit zugleich Sicherheit, Wohlstand und Bildung gewährleistet, wird in der Kultur vorschreiten, und es muß deshalb als ein ganz besonders wirksames Kulturhinderniß angesehen werden, daß heute jeder Rustikalbesitzer die Macht hat, neue Wirkungskreise zu gestalten, daher neue Familien ins Dasein zu rufen; daß er durch die bestehenden Mißverhältnisse gezwungen ist, einen Volkszuwachs zu provoziren, dem alle Elemente des Gedeihens und der Bildung auf das Entschiedenste fehlen. Die Gestaltung der neuen Wirkungskreise ist aber in den äußeren Umrißn Aufgabe des Staats, während deren innerer



Ausbau Gegenstand der individuellen Thätigkeit ihrer Inhaber ist.

So führten die Verlegenheiten, in die nach Auflösung der Feudalbande die Rustikalbesitzer sich versetzt sahen, zu zwei ihren Interessen gleich verderblichen Extremen hin. Sowohl die schrankenlose Anhäufung des Grundvermögens in einzelnen Händen, so wie die eben so schrankenlose Zersplitterung desselben mußten bei längerer Fortdauer deren unvermeidliche Folge sein. Die Basis des gesellschaftlichen Gedeihens, die Klasse der mittleren Grundbesitzer, wird dem Untergange entgegengeführt, gerade wie die Klasse der Handwerksmeister den gewerblichen Mißverhältnissen, der zügellosen Konkurrenz großen Theils erlegen ist. Es darf endlich nicht ferner verkannt werden, daß die großen Zwecke der preussischen Agrargesetzgebung noch nicht im Entferntesten erreicht worden, daß sie vielmehr aufs Aeußerste bedroht sind, daß der Stand der Landgemeinden der Auflösung entgegengeht. Es müssen Maaßregeln ergriffen werden, um wahre Freiheit in der Bodenbewegung herzustellen; um sowohl der Zwangscentralisation, wie der Zwangszersplitterung des Grundvermögens Einhalt zu thun.

Inzwischen sind diese Extreme bisher nur in den besseren Bodenklassen zur Erscheinung gekommen. In den vegetationsärmeren Gegenden sind die neueren Agrargesetze gar nicht zur vollen Ausführung gediehen. Hier hat sich vielmehr ein Zwischenzustand gebildet, der zwar jedes Vorschreiten der Landgemeinden in Wohlstand und Gesittung unmöglich macht, der jedoch der Erhaltung des Standes selbst günstig gewesen ist, indem er sowohl das Zusammenschlagen der Grundstücke, wie deren Zersplitterung gehindert hat.

Schon die ersten Versuche stellten die Schwierigkeiten ins Licht, die mit der Bewirthschaftung der speziell-separirten, jedoch zur Stallfütterung ungeeigneten Rustikalgüter verbunden sind. Es sollten in einem dürftigen Boden künstliche Weiden gebildet werden — eine Aufgabe, zu deren



Lösung die Agronomie sich noch kaum erhoben hat. Für den spärlichen Viehstand der einzelnen Höfe bedurfte es besonderer Hirten; zu deren Erhaltung reichten die Wirthschaftserträge nicht aus; das Hirtenamt mußte den Kindern übertragen, diese deshalb der Schule entzogen und durch die tägliche Begleitung einiger Viehstücke systematisch zur Faulheit und Verdummung herangebildet werden. Kurz es ergab sich, daß wenigstens nach dem Umfange der in den Landgemeinden vorhandenen wirthschaftlichen Kenntnisse und Hülfsmittel, die Spezialseparation in den vegetationsärmeren Dorfschaften ganz unausführbar sei, weshalb Seitens derselben die Provokation auf Zusammenlegung ihrer zerstreuten Feldstücke auch ganz allgemein unterblieb.

Mittlerweile war jedoch der gutherrliche Nexus bereits aufgelöst worden. Das Eigenthum war verliehen; die Dienste, die Weide- und Holzberechtigung in den herrschaftlichen Forsten waren abgelöst, der Uebergang zur Geldwirthschaftsform war bereits zur Hälfte bewirkt worden. Daraus ergab sich ein ganz überaus verderblicher Zwischenzustand, der unendlich weniger Grundlagen des productiven und geistig-sittlichen Gedeihens darbot, als das ehemalige Feudalverhältniß. Wo sich nicht etwa Gelegenheit fand, den Viehstand in benachbarten Staatsforsten einzumiethen, da war dessen Sommernahrung auf eine dürftige Brachweide beschränkt, wie sie die Dreifelderwirthschaft bei ziemlich ausgedehntem Kartoffelbau etwa darzubieten vermag — eine Hungerwirthschaft, bei der nur die Möglichkeit des Fortbestehens überraschend ist. An ein rechtzeitiges Bearbeiten der Brache war des Weidemangels wegen gar nicht zu denken. Dabei Geld an Stelle der ehemaligen Naturalsteuern, Verschuldung in Folge der Erbregulirung ic.; kurz eine Summe von Mißverhältnissen, die auch bei der höchsten wirthschaftlichen Tüchtigkeit jedes productive Vorschreiten völlig unmöglich machen mußte. Der einzige Vorzug dieses Zwischenstandes war, daß, obwohl die Familieneristenz durch Subhastation häufig bedroht wurde, doch das Beste



hen der Landgemeinden selbst gesichert blieb, indem die Rustikalgüter des darauf hastenden Weideservituts wegen nicht leicht zusammengeworfen oder zersplittert werden konnten.

So erscheint denn die Wirkung der preussischen Agrar-gesetzgebung zur Zeit noch nach allen Richtungen hin als eine verfehlte. Die daraus hervorgegangenen Wirthschaftszustände müssen den Stand der Landgemeinden in seinen Vermögens-, Kultur- und Existenzverhältnissen mehr und mehr untergraben, sofern man nicht die zur wahrhaft fruchtbringenden Bethätigung der Geldwirthschaftsform unerläßlichen Ergänzungsmaassregeln schleunig ins Werk setzt. Wir werden zunächst diese Maassregeln bezeichnen, insoweit sie die unmittelbaren Produktionsverhältnisse berühren. Dann werden die mittelbaren Produktionskräfte, das Kultur- und Staatsleben in den Landgemeinden uns beschäftigen; wir werden auch die auf diesen Gebieten nothwendigen Ergänzungsmaassregeln darstellen, weil sie von dem erheblichsten Einflusse auf das wirthschaftliche Gedeihen sind. Denn seitdem die großen Hebel der Konkurrenz auch für den Landbau in Thätigkeit gesetzt worden, ist die Existenz der Rustikalbesitzer auch durch unverhältnismäßige geistige Ueberlegenheit der ehemaligen Feudalherren bedroht. Es kann nicht oft genug wiederholt werden, daß gesellschaftliche Fortschritte nimmer zu erreichen sind, sofern sie nicht in allen Systemen des Gesellschaftsorganismus zugleich erstrebt werden; daß alle in einem Systeme bewirkten Neugestaltungen erfolglos bleiben müssen, sofern sie nicht von entsprechender Modifikation aller andern Systeme begleitet sind. Wirthschaftliche Neugestaltungen werden nur bei entsprechender Umbildung des Kultur- und Staatslebens ein wahrhaft lebenskräftiges Gedeihen erlangen.